

Waffenfachhandel

Verwenden von Schusswaffen auf dem Schießstand

Am Schießstand gibt es im Regelfall keine trennenden Schutz-
einrichtungen, sodass Personen den Geschossen, dem Schall-
druck sowie den beim Abbrand entstehenden Gefahrstoffen
unmittelbar ausgesetzt sind. Daher sind äußerste Konzentra-
tion und striktes Einhalten der Sicherheitsbestimmungen
notwendig, um schwere Unfälle zu vermeiden.

Gefährdungen

- getroffen werden durch Geschosse oder deren Fragmente
- Gehörschädigung durch Schussknall
- Vergiftungen durch Rauche, Gase und Bestandteile des Treibladungspulvers
- Vergiftungen durch Blei
- Brand- und Explosionsgefahr durch abgelagerte Treib-
ladungspulverreste
- Verbrennungen durch Hülsen, an heißen Waffenteilen
oder Schalldämpfern.

Gefährdungen können auch bei Geschossreichweiten bis zu
5 km und mehr auftreten.

Maßnahmen

Allgemein

- schießen nur unter Aufsicht sowie unter Beachtung der
Schießstandordnung
- schießen nur mit für den Schießstand zugelassenen Waffen
und unter Beachtung der zulässigen Geschossenergie;
Verbot wiedergeladener Munition dringend empfohlen
- keine Leuchtspurmuniten, Munition mit Brandsatz oder
Ähnliches abschießen (Brandgefahr)
- schießen nur mit intakten, bereits beschossenen Waffen
- durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen stark
erwärmte Munition nicht verwenden
- enganliegende und geschlossene Kleidung tragen

Maßnahmen beim Schießen

- vor dem und beim Umgang mit Waffen keine alkoholischen
Getränke oder sonstige Drogen zu sich nehmen
- beim Schießen immer Gehörschutz und Schutzbrille tragen



- nur Munition verwenden, die dem Kaliber der Waffe entspricht und für die die Waffe einen gültigen Beschuss hat
- Waffen erst unmittelbar vor dem Gebrauch laden
- erst schießen, nachdem das Ziel genau erkannt wurde und jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist
- erlaubte Schussrichtung unbedingt einhalten: Lauf in Richtung Geschossfang
- kürzeste und längste Schussentfernung sowie – bei festem Schützenstand – die Position unbedingt einhalten
- Waffen erst unmittelbar vor der Schussabgabe entsichern

Maßnahmen gegen das Getroffenwerden von Geschossen, Hülsen oder Geschossfragmenten

- vor dem Betreten des Schießstands die Waffe auf entladenen Zustand kontrollieren
- vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei ist
- Schießbahnsole nur mit gesicherter Waffe (geöffneter Verschluss) betreten und verlassen; erst nach Freigabe durch die Aufsicht entsichern
- Waffe sofort nach Beendigung des Schießens entladen
- beim Entladen Munition aus dem Lauf entfernen, Trommel oder Magazin entleeren oder entfernen, Verschluss öffnen und entladen; grundsätzlich die Mündung so ausrichten, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet werden kann
- Waffen nur an gekennzeichneten Stellen (Lade-/Entlade-ecken) kontrollieren und entladen
- zwischen Schützen und Geschossfang kein Aufenthalt weiterer Personen
- bei Verdacht auf Rückpraller oder Querschläger und anderen Störungen den Schießbetrieb sofort einstellen sowie Ursachen suchen und beseitigen
- Bekleidungen und Sicherheitsbauten auf dem Schießstand wie Wand, Decke, Boden oder Erdwälle sowie im Geschossfangbereich regelmäßig auf Schäden kontrollieren, spätestens zur Generalreinigung und Wartung
- Geschossfang regelmäßig auf Schäden oder Sättigung untersuchen
- Zugänge zur Schießbahn sowie zur Geschossfangkammer mechanisch verriegeln und mit optischer und akustischer Warnfunktion beim Öffnen der Türen elektronisch überwachen; Panikfunktion bei Fluchttüren beachten
- Funktion der Sicherheitsbeleuchtung täglich prüfen; zusätzliche monatliche und jährliche Prüfungen erforderlich
- Einschießen mit mindestens zwei Personen durchführen oder durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass ein Notfall oder Unfall willensunabhängig an eine ständig besetzte Stelle gemeldet wird, zum Beispiel durch Personennotsignalanlagen



- niemals eine funktionsgestörte Waffe verwenden
- Ladehemmungen niemals gewaltsam beseitigen
- wenn die Waffe nach dem Auslösen eines Schusses versagt, ...
 - Waffe erst nach einer ausreichenden Wartezeit öffnen und
 - dabei die Waffe in Schussrichtung halten, um niemanden zu gefährden

Maßnahmen gegen Schädigung des Gehörs durch Schussknall

- Schießstand nur mit geeignetem, geprüftem und zugelassenem Gehörschutz betreten, beispielsweise mit aktiven Kapselgehörschützern
- Gehörschutz während des Schießbetriebs nicht abnehmen
- Zugangstür hinter der letzten Schützenposition während des Schießbetriebs möglichst nicht öffnen
- Expositionsberechnung für Beschäftigte auf dem Schießstand ist empfehlenswert; Hilfestellung dazu im »Baustein Schießlärm« (siehe: Weitere Informationen)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge »Lärm« durchführen (ehemals »G20«)



Je nach Waffenart und Munition kann bereits der impulsartige Schalldruck eines einzelnen Schusses zu einem dauerhaften Gehörschaden führen. Beim Schießen sind Spitzenschalldrücke bis zu 167 dB möglich.

- Beschäftigte über die Tragepflicht informieren und im richtigen Tragen unterweisen.
- für Brillenträger geeigneten Gehörschutz auswählen, »akustische Lecks« sowie damit einhergehende Wirksamkeitsminderung zu vermeiden (Beratung durch die Herstellerfirma)

Augenschutz

Augen gegen umherfliegende Munitions- und Pulverreste schützen:

- geeignete Schutzbrille tragen
- Brille muss eng an der Gesichtsoberfläche anliegen
- beschädigte Brillen der Benutzung entziehen



Weitere Informationen

- Waffengesetz (WaffG)
 - DGUV-Regeln
 - 112-194: Benutzung von Gehörschutz
 - 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 - DGUV-Information 240-200: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 20 »Lärm«
 - DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Stuttgart 2022 (ISBN: 978-3-87247-793-4)
 - Baustein Schießlärm: Berechnungsprogramm für Gehörschützer am Schießstand, auf www.uv-bund-bahn
- Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.